

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die

Kreistagsgruppe

Die Linke, Piraten, Partei

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache**

Anfrage zur Sitzung des Kreistages am 11.03.2020;

Antragsverfahren bei Eingliederungshilfe nach SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum Arbeitsbeginn der gemeinsamen Fachstelle Diagnostik (FfD) am 01.10.2003, wurde von den Städten Einbeck und Göttingen sowie den Landkreisen Northeim, Osterode am Harz und Göttingen eine entsprechende Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII aufgrund von Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie) bei der Vorlage eines ärztlichen Briefes durch die Eltern gewährt. Von Seiten der diagnostizierenden Stellen wurden im Rahmen dieser Mittelung in der Regel keine Einzelangaben zu den Anspruchsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII angeführt, es wurde lediglich festgestellt, dass diese vorlägen.

Aufgrund dieses Verzichts auf eine eigene Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen war zwischen 1993 und 2002 im Landkreis Göttingen eine Fallzahlsteigerung in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund von Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen um 628 % zu verzeichnen. Nach internen Umfragen zwischen Jugendämtern war der Landkreis Göttingen damit niedersachsenweit führend. Auch die Fallzahlen der Städte Einbeck und Göttingen sowie der Landkreise Northeim und Osterode belegten Spitzenpositionen. Im Jahr 2002 war in Südniedersachsen damit eine Situation eingetreten, die zur Versorgung von rd. 12 % aller Kinder der relevanten Altersjahrgänge mit Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie führte. Aufgrund dieser Situation haben sich die südniedersächsischen Gebietskörperschaften im Jahr 2003 entschlossen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine gemeinsame Fachstelle einzurichten.

Hauptaufgabe der Fachstelle für Diagnostik ist die Erstellung gutachterlicher Stellungnahme zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 35a SGB VIII im multiprofessionellen Team sowie ggf. zur Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Der § 35a SGB VIII lautet:

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

Göttingen,
10.03.2020

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Zimmer:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
FBL 50

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme**

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, **einzuholen. (...)**

Die Tatbestände in Nummer 1 und 2 müssen kumulativ erfüllt sein und in einer kausalen Beziehung stehen.

Die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen erfolgt in folgendem Schema:

Teil I Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand:

Diagnostik einer psychischen Störung bezüglich Breite, Tiefe und Dauer, Ausschluss oder Zuordnung nach einer Störungskategorie nach ICD 10, Ausschluss einer geistigen Störung, Diagnostik von Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten gem. ICD 10 bzw. Achse 2 des MAS (bei Anträgen auf Kostenübernahme Legasthenie- und/oder Dyskalkulietherapie)

Diese Diagnostik wird von approbierten Psychotherapeut*innen oder approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen durchgeführt.

Teil II Feststellung einer (drohenden) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft:

Bei der Prüfung der Teilhabegefährdung hält sich die FfD an die Vorgaben der Handreichung zum §35a SGB VIII der integrierten Berichterfassung Niedersachsen IBN des Landesjugendamtes. Die dort festgelegte Struktur durch den Teilhabeprüfbogen (THP) wird eingehalten. Das dahinterliegende theoretische Konzept ist das bio-psycho-soziale Modell der Behinderung der Internationalen Classification of Functioning (ICF). (siehe: www:ib-niedersachsen.de Handreichung zu §35a SGB VIII-IBN-Wiki.)

Auf dieser Grundlage holt die sozialpädagogische Fachkraft der FfD für die einzelnen Teilhabebereiche Informationen und Einschätzungen des Kindes, der Eltern und des Umfeldes durch Interviews, Fragebögen und standardisierte Testverfahren ein. Ebenfalls wird ein eigener fachlicher Eindruck vor Ort durch eine Schulhospitation gewonnen. Es finden also mindestens ein Elterngespräch, eine Exploration des Kindes und eine Kind-Umfeld-Analyse vor Ort, sowie die Auswertung von Fragebögen und Testergebnissen statt. Die erhobenen Daten werden anhand des Prüfbogens THP sortiert. In einer nachfolgenden Analyse werden Ressourcen und Risiken (wie sie im ICF beschrieben sind) abgewogen.

Diese Daten werden in einer Fachkonferenz mit der approbierten Fachkraft ergänzt durch deren Einschätzung der Teilhabe über die Achsen 5 und 6 des Multiaxialen Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10.

In dieser Konferenz wird auch über die Kausalität einer (eventuellen) Teilhabegefährdung zur Abweichung der seelischen Gesundheit beraten.

Entsprechend dieser Anforderungen setzt sich das Team der Fachstelle aus den Professionen Psychologische/r Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in, Psychologe*in, Diplom Sozialpädagoge*in, Diplom Sozialarbeiter*in zusammen.

Die Datenlage kann nur für den Zeitraum ab Fusion (01.11.2016) erhoben werden. Ungeachtet verstrichener Aufbewahrungsfristen wäre alles andere mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1: Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach §35a des SGB VIII wurden seit dem 1.10.2003 im Landkreis Göttingen gestellt?

Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2019

- insgesamt	1496
- für Dyskalkulie - Therapie	231
- für Legasthenie-Therapie	494
- für Schulbegleitung	602
- andere	169

2. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch ist damit die Ablehnungsquote?

Ablehnung von Anträgen aus dem Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2019, (auch wenn die Ablehnung erst nach dem 31.12.2018 erfolgte)

- insgesamt	630	Ablehnungsquote: 42,11%
- für Dyskalkulie - Therapie	135	Ablehnungsquote: 58,44%
- für Legasthenie-Therapie	208	Ablehnungsquote: 42,11%
- für Schulbegleitung	260	Ablehnungsquote: 43,19%
- andere	27	Ablehnungsquote: 15,98%

3. Wie viele dieser Anträge wurden entgegen der gutachterlichen Empfehlung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, aber gleichlautend mit der Empfehlung der Fachstelle Diagnostik abgelehnt?

Die Ablehnungsgründe wurden im FB 51 und im FB 50 nicht erfasst.

Soweit Ablehnungen entgegen der ärztlichen Stellungnahme bzw. Empfehlung erfolgt sind, war dies regelmäßig damit begründet, dass es für eine Leistungsbewilligung gemäß § 35a SGB VIII nicht ausreicht, dass ein Facharzt bzw. Psychotherapeut eine Abweichung des Zustandes der seelischen Gesundheit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate dauern wird, feststellt. Darüber hinaus ist durch ärztliche und sozialpädagogische Fachkräfte – ggf. auf Basis des vorliegenden Gutachtens – zu prüfen, ob und in welchem Umfang daraus als zweites Element der Leistungsvoraussetzung eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert. Andernfalls darf eine Bewilligung auf Basis des § 35a SGB VIII nicht erfolgen.

4. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe nach §35a des SGB VII wurden vor dem 1.10.2003 im Landkreis Göttingen gestellt?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

Die Daten sind nicht ermittelbar.

5. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und wie hoch war damit die Ablehnungsquote?

- insgesamt
- für Dyskalkulie - Therapie
- für Legasthenie-Therapie
- für Schulbegleitung
- andere

Die Daten sind nicht ermittelbar.

6. Gab es seit 2003 Einsprüche und/oder gerichtliche Klagen gegen Entscheidungen hinsichtlich vorgenannter Anträge im Landkreis Göttingen?

Wenn ja:

- Wie viele Widersprüche/gerichtliche Klagen gab es bisher und wie sind diese für den Landkreis Göttingen verlaufen?

Ein Widerspruchsverfahren ist in Niedersachsen nicht vorgesehen.

Im Zeitraum November und Dezember 2016 ist eine Klage mit dem Gegenstand Legasthenietherapie anhängig gemacht worden. Der Landkreis Göttingen hat dieses Verfahren gewonnen.

Im Jahr 2017 wurden im Bereich der Eingliederungshilfe acht Verfahren anhängig gemacht; betroffen sind sechs Fälle, da in zwei Fällen jeweils zwei Verfahren anhängig gemacht worden sind. Hiervon betraf eine Klage Legasthenietherapie, zwei Klagen Schulbegleitung und vier Klagen und ein Eilverfahren anderes. Über eine der Klagen hat das Gericht bisher noch nicht entschieden, eine Klage und ein Eilverfahren hat der Landkreis gewonnen, bei drei Klagen hat der Landkreis abgeholfen, bei einer Klage ist ein Vergleich geschlossen worden und bei der verbleibenden Klage wurde das Verfahren anderweitig ohne Nachgeben beendet.

Für das Jahr 2018 sind fünf Verfahren aus dem Bereich der Eingliederungshilfe verzeichnet; die Verfahren verteilen sich auf drei Fälle, da in einem Fall drei Verfahren anhängig gemacht worden sind. In drei Verfahren –einer Klage, einem Eilverfahren und einer Beschwerde– wurde um eine Schulbegleitung gestritten, in einer Klage um eine Legasthenietherapie und in einer Klage um anderes. Von diesen fünf Verfahren hat das Gericht über ein Verfahren noch nicht entschieden. Drei Verfahren hat der Landkreis gewonnen und ein Verfahren wurde anderweitig ohne Nachgeben des Landkreises beendet.

Im Jahr 2019 wurde eine Klage anhängig gemacht (Schulbegleitung). Eine Entscheidung durch das Gericht ist bisher noch nicht ergangen.

Im Ergebnis sind im Abfragezeitraum fünfzehn Verfahren in elf Fällen anhängig gemacht worden. Im gesamten Untersuchungszeitraum ist gegen den Landkreis kein Urteil ergangen.

7. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen des Landkreises für vorgenannte Eingliederungshilfen seit 2003?

Bezeichnung	Produkt	Konto	2017	2018	2019
Jugendhilfe nach § 35a/41 SGB VIII Eingliederungshilfe ambulant	363400	4331493	86.169,37 €	119.505,83 €	44.670,09 €
Eingliederungshilfe Minderjährige §35 a ambulant	363400	4332432	4.029.949,06 €	4.379.564,56 €	204.984,41 €
ambulante Eingliederungshilfe (Dyskalkulie, Legasthenie, Schulbegleitung)	311390	4331401			4.188.372,00 €

8. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Aufwendungen des Landkreises für vorgenannte Eingliederungshilfen vor 2003?

Die Daten sind nicht ermittelbar.

9. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen des Landkreises für die Arbeit der Fachstelle Diagnostik?

Für das Jahr 2018 betrug der Aufwand 655.178 €, für das Jahr 2019 wurden bisher Abschlagszahlungen in Höhe von 450.000 € geleistet. Die Endabrechnung für 2019 ist noch nicht erfolgt.

10. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden bereits durch Fachärzte nach ICD gestellte Diagnosen von der Fachstelle Diagnostik erneut überprüft?

Im Wortlaut des § 35a SGB VIII wird explizit nicht auf die Vorlage von Schriftsätzen behandelnder Ärztinnen/Ärzte durch die Eltern abgestellt. Vielmehr „(...) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme (...) einzuholen.“ Ggf. bereits vorliegende Testunterlagen werden durch die Fachstelle für Diagnostik von den behandelnden Ärztinnen/Ärzten angefordert. Bei Vorlage aktueller, valider Testergebnisse werden diese von der Fachstelle übernommen.

Es ist rechtlich unstrittig, dass die Prüfung der Teilhabegefährdung ausschließlich Aufgabe des Rehabilitationsträgers ist und nur von diesem direkt oder mit Unterstützung durch eine gutachterliche Stellungnahme in dessen Auftrag durchgeführt werden darf.

11. Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der vorgenannten Anträge

insgesamt und wie hoch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer durch die

Fachstelle Diagnostik.

Die Dauer zwischen dem Eingang der Aufträge bis zum ersten Termin der Eltern in der Fachstelle betrug im Jahr 2019 2 (Minimalwert) bis 12 Wochen (Maximalwert). Die Wartezeit zwischen dem Auftragseingang und dem ersten Diagnostiktermin ergibt sich v.a. aus einem wellenförmigen Zugang von Diagnostikaufträgen mit hochfrequentierten Zeitphasen sowie aufgrund von Problemen bei der Terminfindung.

Die Bearbeitungsdauer schwankt in Abhängigkeit der Auftragslage, Auftragsart (z.B. Diagnostik zu einem Erstantrag oder zu einem Wiederholungsantrag) und des Verlaufes des diagnostischen Prozesses. Die Spanne der Bearbeitungsdauer, d.h. die Dauer des diagnostischen Prozesses bis zur Erstellung der schriftlichen Stellungnahme betrug im Jahr 2019 2 (Minimalwert) bis 16 Wochen (Maximalwert).

In dieser Zeit findet die Diagnostik zur seelischen Gesundheit durch die approbierte Fachkraft, die Diagnostik zur Teilhabeprüfung durch die sozialpädagogische Fachkraft, die Fachkonferenz zur Teilhabebeurteilung, ein Abschlussgespräch, in dem mit den Sorgeberechtigten das Ergebnis der Prüfprozesses als auch eine Hilfeempfehlung besprochen wird sowie die Erstellung der schriftlichen Stellungnahme an die Auftrag gebende Kommune statt. Letztere enthält Aussagen zum Prüfverfahren, dessen Ergebnissen und legt eine fachliche Empfehlung nachvollziehbar dar. Ebenso wird der Hilfebedarf des Kindes, so wie er sich aus der Untersuchung ergibt, dargestellt.

Sehr lange diagnostische Prozesse sind meist bedingt durch schwierige Terminplanungen z.B. der Schulhospitation, dazwischenliegende Ferien, notwendige Terminverlegungen etc. Im Schnitt sind pro Auftrag 5 Termine mit Sorgeberechtigten, Kind und/oder Schule anzusetzen.

Der Durchschnittswert zwischen Antragseingang und Eingang der Stellungnahme bei der Auftrag gebenden Kommune lag im Schnitt der letzten Jahre bei ca. 15 Wochen.

12. Welche Eingliederungshilfen nach §35, SGB VIII bietet die Jugendhilfe

Südniedersachsen e.V. selber im Landkreis Göttingen an und welche koordiniert sie?

Der JSN übernimmt die verwaltungstechnische Abwicklung selbständig tätiger Schulbegleitungen.

Der JSN ist Leistungserbringer im Modellprojekts „Systemische Schulbegleitung an der IGS Bovenden“ und koordiniert ebenfalls dort die Hilfen

13. Wie das Göttinger Tageblatt berichtet, entschied das Göttinger Verwaltungsgericht entgegen einer Vereinbarung zwischen einer Gesamtschule im Landkreis und der Jugendhilfe Südniedersachsen bezüglich der Schulbegleitung einer Schülerin [2].

Hierzu fragen wir:

- Welche weiteren Vereinbarungen gibt es zwischen der JSN und Schulen im Landkreis bezüglich Eingliederungshilfen?

Ich verweise auf die Verwaltungsvorlage Nr. 0291/2018 vom 12.10.2018. zum Projekt „Systemische Schulbegleitung“, die der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat.

Im Übrigen hat sich das gerichtliche Verfahren nicht gegen den Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe, sondern die Schulleitung, die für das Land Niedersachsen handelt, gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter